

## Synopse

### Verordnung über das kantonale Gebäude- und Wohnungsregister (VkGWR)

Geltendes Recht	Entwurf zur Landratsvorlage	Kommentierungen
	<b>Verordnung über das kantonale Gebäude- und Wohnungsregister (VkGWR)</b>	
	<i>Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft, gestützt auf die §§ 17b Abs. 2, 17d Abs. 2 und 17f Abs. 4 des Anmeldungs- und Registergesetzes (ARG) vom 19. Juni 2008<sup>1</sup>,  beschliesst:</i>	
	<b>I.</b>	
	<b>1 Allgemeine Bestimmungen</b>	
	<b>§ 1</b> Regelungsbereich  <sup>1</sup> Diese Verordnung regelt den Vollzug des kantonalen Gebäude- und Wohnungsregisters ("kGWR") gemäss den §§ 17a–17f des Anmeldungs- und Registergesetzes (ARG). <sup>2</sup>	
	<b>§ 2</b> Gebäude und Wohnungen (§17a Abs. 2 <a href="#">ARG</a> )  <sup>1</sup> Gebäude und Wohnungen im Sinne dieser Verordnung sind:	§ 2 regelt definiert die im kGWR geführten Objekte

---

<sup>1</sup> [SGS 111](#)

<sup>2</sup> [SGS 111](#)

Geltendes Recht	Entwurf zur Landratsvorlage	Kommentierungen
	<p>a. Bauprojekte ab dem Datum der Einreichung des Baugesuchs, für welche gemäss § 124 des Raumplanungs- und Baugesetzes vom 8. Januar 1998<sup>3)</sup> ein Baugesuch erforderlich ist;</p> <p>b. alle Gebäude gemäss Art. 2 Bst. b der Verordnung über das eidgenössische Gebäude- und Wohnungsregister (VGWR) vom 9. Juni 2017<sup>4)</sup> sowie ihre Eingänge (einschliesslich der Adressen);</p> <p>c. bei Gebäuden mit Wohnnutzung die dazugehörigen Wohnungen;</p> <p>d. Sonderbauten: unterirdische Einstellhallen und Reservoirs;</p> <p>e. weitere Sonderbauten, sofern sie durch die Basellandschaftliche Gebäudeversicherung versichert oder mit einer Adresse versehen sind.</p>	<p>Es werden alle Bauprojekte im kGWR geführt, welche gemäss dem Raumplanungs- und Baugesetz ein Baugesuch erfordern. Bauprojekte, welche gemäss § 92 der Verordnung zum Raumplanungs- und Baugesetz (SGS 400.11) dem kleinen Baubewilligungsverfahren der Gemeinden unterstehen, werden im kGWR nicht geführt.</p> <p>Es werden alle Gebäude im kGWR geführt, welche der Gebäudedefinition gemäss Art. 2 Bst. b VGWR entsprechen.</p> <p>Sonderbauten fallen nicht unter die Gebäudedefinition gemäss Art. 2 Bst. b VGWR. Sämtliche unterirdische Einstellhallen und Reservoirs werden im kGWR zwingend geführt.</p> <p>Weitere Sonderbauten (Carports, Unterstände, Silos, etc.) werden im kGWR nur geführt, sofern sie versichert sind oder die Gemeinde eine offizielle Adresse vergibt.</p>
	<p><b>§ 3</b> Inhalt (§ 17b Abs. 2 <a href="#">ARG</a>)</p> <p><sup>1</sup> Das kGWR enthält neben den vom Bund verlangten Informationen mit den zugehörigen Merkmalen folgende kantonale Informationen mit den zugehörigen Merkmalen:</p>	<p>§ 3 bildet die gesetzliche Grundlage zur Führung von kantonalen Merkmalen zur energetischen Ausstattung und zum Schätzwert der Gebäude.</p>

<sup>3</sup> [SGS 400](#)

<sup>4</sup> [SR 431.841](#)

Geltendes Recht	Entwurf zur Landratsvorlage	Kommentierungen
	<p>a. energetische Ausstattung der Gebäude;</p> <p>b. Schätzwert der Gebäude;</p> <p>c. Projektkosten.</p> <p><sup>2</sup> Die im kGWR geführten Informationen mit den zugehörigen Merkmalen sind im Anhang I aufgeführt.</p>	
	<b>2 Datenmeldungen ans kGWR</b>	
	<p><b>§ 4</b> Meldepflichtige Institutionen (§ 17d Abs. 2 Bst. a <a href="#">ARG</a>)</p> <p><sup>1</sup> Meldepflichtige Institutionen für die Gebäude- und Wohnungsdaten des kGWR sind:</p> <p>a. das Statistische Amt;</p> <p>b. das Amt für Geoinformation;</p> <p>c. die Baubewilligungsbehörde.</p> <p><sup>2</sup> Meldepflichtige Institutionen für die Vervollständigung und Nachführung der Gebäude- und Wohnungsdaten des kGWR sind:</p> <p>a. das Statistische Amt;</p> <p>b. das Amt für Geoinformation;</p> <p>c. die Baubewilligungsbehörde;</p> <p>d. das Amt für Umweltschutz und Energie;</p>	<p>§ 4 regelt, welche Stellen Informationen zur Ersterfassung und Vervollständigung (Nachführung) der im kGWR geführten Objekte liefern.</p> <p>Absatz 1 definiert die Stellen, welche die notwendigen Informationen zur Ersterfassung von Bauprojekten, Gebäuden und Wohnungen an das kGWR melden.</p> <p>Absatz 2 definiert die Stellen, welche Informationen zur Vervollständigung von Bauprojekten, Gebäuden und Wohnungen an das kGWR melden.</p>

Geltendes Recht	Entwurf zur Landratsvorlage	Kommentierungen
	<p>e. das Lufthygieneamt beider Basel;</p> <p>f. die Basellandschaftliche Gebäudeversicherung;</p> <p>g. die Einwohnergemeinden.</p> <p><sup>3</sup> Die meldepflichtigen Institutionen liefern die Daten gemäss Anhang II.</p>	
	<p><b>§ 5</b> Periodizität (§ 17d Abs. 2 Bst. b <a href="#">ARG</a>)</p> <p><sup>1</sup> Die meldepflichtigen Institutionen gemäss § 5 Abs. 1 melden die Daten verzugslos.</p> <p><sup>2</sup> Diejenigen gemäss § 5 Abs. 2 melden die Daten gemäss den Vereinbarungen zwischen ihnen und dem Statistischen Amt, jedoch mindestens einmal pro Kalenderjahr.</p>	<p>§ 5 regelt die Periodizität der Datenmeldungen an das kGWR.</p> <p>Die unter § 4 Abs. 1 aufgeführten Stellen melden ihre Daten, sobald sie davon Kenntnis haben (neue Bauprojekte, Gebäude oder Wohnungen). Damit wird die Vollständigkeit und Aktualität des Registers sichergestellt.</p> <p>Die erforderliche bzw. mögliche Periodizität der Datenmeldungen der unter § 4 Abs. 2 aufgeführten Stellen ist unterschiedlich. Das Statistische Amt vereinbart die Periodizität mit den Stellen einzeln. Alle Stellen melden jedoch ihre Daten mindestens einmal pro Kalenderjahr.</p>
	<p><b>§ 6</b> Anforderungen (§ 17d Abs. 2 Bst. c <a href="#">ARG</a>)</p> <p><sup>1</sup> Die Anforderungen an die elektronischen Datenmeldungen werden vom Statistischen Amt in Absprache mit der meldepflichtigen Institution festgelegt.</p>	
	<p><b>3 Datenmeldungen des kGWR</b></p>	
	<p><b>§ 7</b> Bundesamt für Statistik (§ 17e Abs. 1 <a href="#">ARG</a>)</p>	

Geltendes Recht	Entwurf zur Landratsvorlage	Kommentierungen
	<p><sup>1</sup> Die Datenmeldungen ans Bundesamt für Statistik erfolgen gemäss Art. 10 Abs. 2 der Verordnung über das eidgenössische Gebäude- und Wohnungsregister (VGWR)<sup>5</sup>.</p>	<p>Gemäss Art. 10 Abs. 2 VGWR müssen die Daten zu den Gebäuden und Wohnungen mindestens einmal pro Monat an das Bundesamt für Statistik übermittelt werden.</p>
	<b>4 Datenabfragen aus dem kGWR</b>	
	<p><b>§ 8</b> Öffentlich zugängliche Datenabfrage (§ 17f Abs. 1 und 4 Bst. a <a href="#">ARG</a>)</p> <p><sup>1</sup> Die Daten aus dem kGWR gemäss Anhang III sind der Öffentlichkeit voraussetzungslos zugänglich.</p> <p><sup>2</sup> Die Daten der öffentlichen Datenabfrage werden über das kantonale Geoportal zugänglich gemacht.</p>	<p>§ 8 definiert, welche Daten aus dem kGWR für die Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden. Es sind dies die Merkmale, welche auch auf Bundesebene gemäss Anhang 1 der VGWR öffentlich zugänglich sind (Berechtigungsstufe A).</p>
	<p><b>§ 9</b> Dauernde Datenabfrage (§ 17f Abs. 2 und 4 Bst. a <a href="#">ARG</a>)</p>	<p>§ 9 definiert, welche Stellen berechtigt sind, die Daten aus dem kGWR dauerhaft abzufragen oder sich systematisch melden zu lassen. Als systematische Meldung wird die aktive Meldung aus dem Register verstanden, sobald sich der Inhalt eines Merkmals verändert (Ereignismeldung wie beispielsweise die Fertigstellung eines Gebäudes). In Anhang IV a der Verordnung ist für jede Nutzerkategorie festgelegt, für welche Merkmale und Ereignismeldungen sie eine Abfrageberechtigung besitzt. In Anhang IV b wird anschliessend für jede der gemäss § 17f Abs. 3 Bst. a ARG zur dauernden Datenabfrage berechtigten Stellen eine entsprechende Nutzerkategorie definiert.</p>

<sup>5</sup> [SR 431.841](#)

Geltendes Recht	Entwurf zur Landratsvorlage	Kommentierungen
	<p><sup>1</sup> Die kantonalen Stellen, die kantonalen öffentlich-rechtlichen Anstalten sowie die Einwohnergemeinden, die im Anhang IV b aufgeführt sind, dürfen dauernd die Daten gemäss den Anhängen IV a und IV b aus dem kGWR abfragen oder sich systematisch melden lassen (dauernde Datenabfrage).</p> <p><sup>2</sup> Die Daten der dauernden Datenabfrage können über das kantonale Geoportal abgefragt werden.</p>	
	<p><b>§ 10</b> Abfrageberechtigungen für die dauernde Datenabfrage (§ 17f Abs. 2 und 4 Bst. a <a href="#">ARG</a>)</p> <p><sup>1</sup> Es bestehen folgende nutzerspezifischen Abfrageberechtigungen für die dauernde Datenabfrage:</p> <p>a. Abfrage der Bauprojekt-, Gebäude- und Wohnungsdaten (Nutzerkategorie I);</p> <p>b. Abfrage der Gebäude- und Wohnungsdaten (Nutzerkategorie II);</p> <p>c. Abfrage der Bauprojekt- und Gebäudedaten (Nutzerkategorie III);</p> <p>d. Abfrage der Gebäudedaten (Nutzerkategorie IV);</p> <p>e. Abfrage der Projektkosten (Nutzerkategorie V);</p> <p>f. Abfrage des Schätzwerts der Gebäude (Nutzerkategorie VI).</p> <p><sup>2</sup> Es bestehen folgende inhaltlichen Abfrageberechtigungen für die dauernde Datenabfrage:</p>	<p>§ 10 regelt die Berechtigungen zur dauernden Abfrage aus dem kGWR.</p> <p>Dieser Absatz definiert vier verschiedene Nutzerkategorien mit unterschiedlichen Abfrageberechtigungen</p> <p>Vollzugriff</p> <p>Ohne Daten zu den Bauprojekten</p> <p>Ohne Daten zu den Wohnungen</p> <p>Ohne Daten zu den Bauprojekten und Wohnungen</p> <p>Zugriff auf die Projektkosten von Bauprojekten. Diese sind in den Nutzerkategorien gemäss Bst. a-d nicht enthalten.</p> <p>Zugriff auf die Informationen zum Schätzwert der Gebäude. Diese sind in den Nutzerkategorien gemäss Bst. a-d nicht enthalten.</p> <p>Dieser Absatz definiert die inhaltlichen Abfrageberechtigungen.</p>

Geltendes Recht	Entwurf zur Landratsvorlage	Kommentierungen
	<p>a. Berechtigung, Merkmale abzufragen (Merkmalsabfrage);</p> <p>b. Berechtigung, sich die Inhaltsveränderung eines Merkmals systematisch melden zu lassen (Ereignismeldungen).</p> <p><sup>3</sup> Die Abfrageberechtigung der dauernden Datenabfrage wird gebietsspezifisch festgelegt.</p>	<p>Berechtigung, Merkmale gemäss der Nutzerkategorie in Absatz 1 aus dem kGWR abzufragen:</p> <p>Berechtigung für den Bezug von Ereignismeldungen (Ja/Nein). Ein Ereignis definiert sich über die Inhaltsveränderung eines Objekts. Beispiel: Die Ereignismeldung «Fertigstellung des Gebäudes» wird ausgelöst, wenn der Gebäudestatus von «im Bau» auf «bestehend» ändert.</p> <p>In Anhang IV b ist für jede Stelle der räumliche Umfang der Abfrageberechtigung definiert (z.B. ganzer Kanton oder nur einzelne Gemeinde).</p>
	<p><b>§ 11</b> Gesuch um einmalige Datenabfrage (§ 17f Abs. 3 und 4 Bst. b <a href="#">ARG</a>)</p> <p><sup>1</sup> Das Gesuch der Stellen und Dritten gemäss § 17e Abs. 3 ARG, einmalig Daten aus dem kGWR abzufragen (einmalige Datenabfrage), ist dem Statistischen Amt einzureichen.</p> <p><sup>2</sup> Die einmalige Datenabfrage ist unter Vorbehalt von Abs. 3 kostenlos.</p> <p><sup>3</sup> Das Statistische Amt kann Gesuchstellenden Daten aus dem kGWR individuell aufbereiten. Der Arbeitsaufwand ist bis zu 1 Stunde kostenlos. Für jede weitere Stunde wird eine Gebühr von CHF 150.– erhoben.</p>	
	<p><b>5 Aktualisierung der Daten aus dem Gebäude- und Wohnungsregister (GWR) bei den Einwohnergemeinden</b></p>	

Geltendes Recht	Entwurf zur Landratsvorlage	Kommentierungen
	<p><b>§ 12</b> Zweck</p> <p><sup>1</sup> Zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben gemäss Art. 1 Abs. 2 und Art. 6 Abs. 1 Bst. c und d des Registerharmonisierungsgesetzes (RHG) vom 23. Juni 2006<sup>6)</sup> übernehmen die Einwohnergemeinden die GWR-Daten in ihre Datenbestände.</p>	<p>§ 12 stellt die Übernahme der GWR-Daten in die Datenbestände der Einwohnerregister sicher. Gemäss Art. 1 Abs. 2 und Art. 6 Abs. 1 Bst. c und d des Registerharmonisierungsgesetzes (RHG, SR 431.02) sind die Einwohnergemeinden verpflichtet, zu jeder Person im Einwohnerregister die Eidgenössischen Gebäude- und Wohnungsidentifikatoren (EGID, E-WID) aus dem GWR zu führen. Die Übernahme der GWR-Daten findet schon heute in vielen Einwohnergemeinden regelmässig statt.</p>
	<p><b>§ 13</b> Datenbezug und Periodizität</p> <p><sup>1</sup> Die Einwohnergemeinden aktualisieren ihre Datenbestände mindestens vierteljährlich.</p> <p><sup>2</sup> Die Daten können aus dem kGWR gemäss § 10 oder aus dem eidgenössischen GWR gemäss Art. 15 der Verordnung über das eidgenössische Gebäude- und Wohnungsregister (VGWR)<sup>7)</sup> bezogen werden.</p>	<p>Das Kantonale Personenregister arbo liefert gemäss Art. 8 Abs. 1 und 2 der Registerharmonisierungsverordnung (RHV, SR 431.021) die Daten vierteljährlich an das Bundesamt für Statistik. Daran richtet sich entsprechend die Periodizität für die Übernahme der GWR-Daten in die Datenbestände der Einwohnergemeinden. Die Einwohnergemeinden können die GWR-Daten sowohl aus dem kantonalen wie auch aus dem eidgenössischen GWR beziehen.</p>

<sup>6</sup> [SR 431.02](#)

<sup>7</sup> [SR 431.841](#)

Geltendes Recht	Entwurf zur Landratsvorlage	Kommentierungen
	<b>Anhänge</b>	
	1 Informationen mit Merkmalen ( <i>neu</i> )	
	2 Inhalt Datenmeldungen an KGWR ( <i>neu</i> )	
	3 Öffentliche Datenabfrage ( <i>neu</i> )	
	4 Dauernde Datenabfrage ( <i>neu</i> )	
	<b>II.</b>	
	<b>1.</b> Der Erlass SGS <a href="#">145.91</a> (Verordnung über geographische Namen und Gebäudeadressen (GeoNAV) vom 1. März 2011) (Stand 1. April 2011) wird wie folgt geändert:	
		Fremdänderungen
<p><b>§ 2</b> Begriffe</p> <p><sup>1</sup> In dieser Verordnung bedeuten:</p> <p>a. geographische Namen: Namen von Gemeinden, Ortschaften und Strassen.</p> <p>b. Gemeinden: die kleinsten politischen Einheiten, die durch ein Hoheitsgebiet und einen Namen eindeutig bestimmt sind.</p> <p>c. Ortschaften: bewohnte, geografisch abgrenzbare Siedlungsgebiete mit eigenem Namen und eigener Postleitzahl. Ortschaften können sich über Hoheitsgebiete mehrerer Gemeinden erstrecken.</p>		<p>keine Änderung</p> <p>keine Änderung</p> <p>keine Änderung</p>

Geltendes Recht	Entwurf zur Landratsvorlage	Kommentierungen
<p>d. Strassenbezeichnung: Überbegriff für die Namen von Strassen, Wegen, Gassen, Plätzen und benannten Gebieten.</p> <p>e. Eidgenössischer Gebäudeidentifikator (EGID): Nummer, die für jedes Gebäude in der Schweiz eindeutig ist.</p> <p>f. Geografische Namen der amtlichen Vermessung: Namen der topografischen Objekte, die in den Informationsebenen Nomenklatur (Flurnamen, Ortsnamen und Geländenamen), Bodenbedeckung und Einzelobjekte verwendet werden.</p>	<p>e. <i>Aufgehoben.</i></p>	<p>keine Änderung</p> <p>«EGID» ist Sache der VkgWR.</p> <p>keine Änderung</p>
<p><b>§ 6</b> Strassenbezeichnung</p> <p><sup>1</sup> Die Gemeinde bezeichnet die Namen aller Strassen, Wege, Gassen, Plätze und benannter Gebiete, die für die Gebäudeadressen benötigt werden.</p> <p><sup>2</sup> Die Strassenbezeichnungen sind gut sichtbar anzuschreiben.</p> <p><sup>3</sup> Die Strassenbezeichnungen müssen sowohl innerhalb der Gemeinde als auch der Ortschaft eindeutig und einfach unterscheidbar sein.</p> <p><sup>4</sup> Die Schreibweise von neuen Strassenbezeichnungen richtet sich nach der Empfehlung des Bundesamtes für Landestopografie.</p> <p><sup>5</sup> Neue oder geänderte Strassenbezeichnungen müssen innert 10 Arbeitstagen der GIS-Fachstelle und der Nachführungsgeometerin oder dem Nachführungsgeometer gemeldet werden.</p>		

Geltendes Recht	Entwurf zur Landratsvorlage	Kommentierungen
<p><sup>6</sup> Das offizielle Verzeichnis der Strassenbezeichnungen wird von der GIS-Fachstelle in der Gebäudedatenbank geführt.</p>	<p><sup>6</sup> <i>Aufgehoben.</i></p>	<p>Da neu Inhalt der Verordnung über die geografischen Namen (GeoNV, SR 510.625).</p>
<p><b>3 Gebäude und Gebäudeadressen</b></p>	<p><b>3 Gebäude und Gebäudeadressen</b></p>	<p>Titel geändert</p>
<p><b>§ 7</b> Gebäude</p> <p><sup>1</sup> Als Gebäude gelten:</p> <p>a. auf Dauer angelegte, mit dem Boden fest verbundene Bauten, die Wohnzwecken oder Zwecken der Arbeit, der Ausbildung, der Kultur oder des Sportes dienen;</p> <p>b. weitere auf Dauer angelegte, mit dem Boden fest verbundene überdachte Bauten, die eine Fläche von mehr als 12 m<sup>2</sup> haben oder für die Orientierung in der Landschaft wesentlich sind;</p> <p>c. unterirdische Gebäude, Reservoirs, Unterstände und Perrondächer, Silos und Aussichtstürme.</p> <p><sup>2</sup> Bei Doppel-, Gruppen- und Reihenhäusern gilt jedes Gebäude als selbstständig, wenn es einen eigenen Zugang von aussen hat und wenn zwischen den Gebäuden eine senkrechte, vom Erdgeschoss bis zum Dach reichende tragende Trennmauer besteht.</p>	<p><b>§ 7</b> <i>Aufgehoben.</i></p>	<p>Die Gebäudedefinition ist neu Inhalt von § 2 Abs. 1 VkgWR.</p>
<p><b>§ 8</b> Eidgenössischer Gebäudeidentifikator (EGID)</p> <p><sup>1</sup> Jedem selbstständigen Gebäude wird ein EGID zugeordnet.</p>	<p><b>§ 8</b> <i>Aufgehoben.</i></p>	<p>Da neu Inhalt von Art. 8 Abs. 2 lit. a VGWR (SR 431.841).</p>

Geltendes Recht	Entwurf zur Landratsvorlage	Kommentierungen
<p><sup>2</sup> Dieser wird für bewohnte Gebäude durch das Statistische Amt, für die übrigen Gebäude durch die GIS-Fachstelle vergeben.</p> <p><sup>3</sup> Der EGID wird in der amtlichen Vermessung als Gebäudenummer erfasst und nachgeführt.</p>		
<p><b>§ 9</b> Gebäudeadresse</p> <p><sup>1</sup> Die Gebäudeadresse setzt sich zusammen aus der Strassenbezeichnung, der Hausnummer, der Postleitzahl und dem Ortschaftsnamen.</p> <p><sup>2</sup> Jedes Gebäude, das einen EGID erhalten hat, braucht mindestens eine Gebäudeadresse. Sie muss sowohl pro Gemeinde als auch pro Ortschaft eindeutig sein.</p> <p><sup>3</sup> Das amtliche Register der Gebäudeadressen wird von der GIS-Fachstelle in der Gebäudedatenbank geführt.</p>	<p><sup>2</sup> <i>Aufgehoben.</i></p> <p><sup>2bis</sup> Eine Gebäudeadresse muss zwingend vergeben werden für Gebäude mit Wohnnutzung, Arbeitsstätten sowie Gebäude von allgemein öffentlichem Interesse. Darunter fallen insbesondere Autoeinstellhallen, Reservoirs sowie Gebäude des Gesundheitswesens, der Ausbildung oder der Kultur.</p> <p><sup>2ter</sup> Für weitere Gebäude können nach Bedarf Gebäudeadressen vergeben werden.</p> <p><sup>3</sup> <i>Aufgehoben.</i></p> <p><sup>4</sup> Die Gemeinde ist zuständig für die Vergabe der Gebäudeadressen.</p>	<p>keine Änderung</p> <p>Neu geregelt in VkGWR.</p> <p>Kantonale Anforderung für die Adressvergabe, angelehnt an die Weisung zur Erfassung der Gebäude und Wohnungsregister (GWR) des Bundesamtes für Statistik und swisstopo (Kapitel 7.4).</p> <p>Kantonale Anforderung für die Adressvergabe.</p> <p>Da neu Inhalt der GeoNAV SR 520.625.</p> <p>Anstelle § 10 Abs. 1 GeoNAV. Gehört thematisch zu § 9.</p>
<p><b>§ 10</b> Hausnummer</p>		

Geltendes Recht	Entwurf zur Landratsvorlage	Kommentierungen
<p><sup>1</sup> Die Gemeinde ist zuständig für die Nummerierung der Gebäude nach Strassen, Wegen, Gassen, Plätzen und benannten Gebieten.</p> <p><sup>2</sup> Die Hausnummer wird der Strasse zugeordnet, an welcher der Eingang liegt. Im Übrigen richtet sich die Nummerierung nach der Empfehlung des Bundesamtes für Landestopografie.</p> <p><sup>3</sup> Die Gemeinde sorgt für die Beschilderung der Hausnummern mindestens an Gebäuden zum Wohnen und Arbeiten sowie an öffentlichen Gebäuden und an weiteren Gebäuden mit Postzustellung.</p> <p><sup>4</sup> Die Hausnummern müssen am Gebäude so angeschlagen werden, dass sie von der Strasse aus klar sichtbar sind. Kann dies nicht gewährleistet werden, müssen zusätzliche Schilder an geeigneter Stelle angebracht werden.</p>	<p><sup>1</sup> <i>Aufgehoben.</i></p>	<p>Neu in § 9 Abs. 4 GeoNAV.</p> <p>keine Änderung</p> <p>keine Änderung</p> <p>keine Änderung</p>
<p><b>§ 13</b> Meldepflicht</p> <p><sup>1</sup> Die GIS-Fachstelle teilt den EGID der Gemeinde und der zuständigen Nachführungsgeometerin oder dem Nachführungsgeometer unmittelbar nach erteilter Baubewilligung mit.</p> <p><sup>2</sup> Die Gemeinde teilt innert 10 Arbeitstagen nach Baubewilligung (oder bei gebauten Gebäuden nach Anfrage) insbesondere den nachfolgend aufgeführten Stellen die erforderlichen Gebäudeadressen mit:</p> <p>a. den Eigentümern;</p> <p>b. der Nachführungsgeometerin oder dem Nachführungsgeometer;</p>	<p><sup>1</sup> Die GIS-Fachstelle <del>teilt den EGID der Gemeinde und der zuständigen Nachführungsgeometerin oder dem Nachführungsgeometer unmittelbar</del> meldet nach erteilter Baubewilligung <u>mit die zu adressierenden Gebäude der Gemeinde.</u></p>	<p>Die Meldepflicht an den Geometer ist in § 28 Abs. 1 lit. g Ziff. 1 KVAV (SGS 211.53) geregelt.</p> <p>Keine Änderung, da: Zusätzlich zur KVAV wird aufgeführt, wen die Gemeinde informiert (neben Geometer).</p>

Geltendes Recht	Entwurf zur Landratsvorlage	Kommentierungen
<p>c. der GIS-Fachstelle;</p> <p>d. der Basellandschaftlichen Gebäudeversicherung;</p> <p>e. der Post, sofern es sich um Gebäude mit Postzustellung handelt.</p> <p><sup>3</sup> Das Amt für Geoinformation, das Statistische Amt und die Basellandschaftliche Gebäudeversicherung können fehlende Adressen bei der Gemeinde anfordern.</p> <p><sup>4</sup> Nach der Archivierung des Baugesuchs durch das Bauinspektorat, meldet die GIS-Fachstelle der Gemeinde und der zuständigen Nachführungsgeometrin oder dem Nachführungsgeometer den Erledigungsstatus.</p>	<p><sup>4</sup> Nach der Archivierung des Baugesuchs durch das Bauinspektorat, meldet die GIS-Fachstelle der Gemeinde <del>und der zuständigen Nachführungsgeometrin oder dem Nachführungsgeometer</del> den Erledigungsstatus.</p>	<p>keine Änderung</p> <p>Die Meldepflicht an den Geometer ist in § 28 Abs. 1 lit. g Ziff. 2 KVAV (SGS 211.53) geregelt.</p>
<p><b>§ 14</b> Nachführung der Gebäudeadresse in der amtlichen Vermessung</p> <p><sup>1</sup> Der EGID und die Gebäudeadressen werden für projektierte Gebäude innert 30 Tagen nach Erteilung der Baubewilligung in der amtlichen Vermessung nachgeführt.</p> <p><sup>2</sup> Änderungen von EGID oder Gebäudeadressen an bestehenden Gebäuden werden innert 30 Tagen nach Mitteilung durch die Gemeinde oder das Amt für Geoinformation in der amtlichen Vermessung nachgeführt.</p> <p><sup>3</sup> Fehler an EGID und Gebäudeadressen im Datenbestand der amtlichen Vermessung müssen innert 30 Tagen nach Mitteilung durch das Amt für Geoinformation behoben werden.</p>	<p><b>§ 14 Aufgehoben.</b></p>	<p>Absatz 1: Geregelt in § 29 Abs. 1 Bst. a KVAV Absatz 2 und 3: geregelt in § 29 Abs. 1 Bst. c KVAV</p>

Geltendes Recht	Entwurf zur Landratsvorlage	Kommentierungen
	<p><b>2.</b> Der Erlass SGS <a href="#">211.53</a> (Kantonale Verordnung über die amtliche Vermessung (KVAV) vom 12. Juni 2012) (Stand 1. Januar 2018) wird wie folgt geändert:</p>	
		Fremdänderungen
<p><b>§ 28</b> Meldewesen</p> <p><sup>1</sup> Zur Sicherstellung der laufenden Nachführung erstatten folgende Stellen der Nachführungsgeometrin oder dem Nachführungsgeometer innert 10 Arbeitstagen Meldung:</p> <p>a. das Grundbuchamt über:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Begründung und Löschung von Stockwerkeigentum und Miteigentum;</li> <li>2. im Grundbuch eingetragene öffentliche Wegrechte;</li> <li>3. im Grundbuch eingetragene Grenzmutationen.</li> </ol> <p>b. die Basellandschaftliche Gebäudeversicherung über neue oder geänderte Gebäudeversicherungen (Gebäudeinformationsblatt).</p> <p>c. die Gemeinden über:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. neue und geänderte Strassenbezeichnungen und Gebäudeadressen;</li> <li>2. bauliche Veränderungen von Verkehrswegen;</li> <li>3. bauliche Veränderungen von öffentlichen Gewässern.</li> </ol> <p>d. das Tiefbauamt über:</p>		<p>keine Änderung</p> <p>keine Änderung</p> <p>keine Änderung</p> <p>keine Änderung</p>

Geltendes Recht	Entwurf zur Landratsvorlage	Kommentierungen
<p>1. neue oder geänderte Baulinien des Kantons oder der Bahnunternehmungen;</p> <p>2. bauliche Veränderungen von Verkehrswegen;</p> <p>3. bauliche Veränderungen von öffentlichen Gewässern.</p> <p>e. die Bahnunternehmung, sofern sie die laufende Nachführung nicht selber wahrnehmen, über:</p> <p>1. neue oder geänderte Trassierung des Schienenweges;</p> <p>2. bauliche Veränderungen von Hoch- und Tiefbauten im Bahnareal.</p> <p>f. das Amt für Wald über:</p> <p>1. neue oder veränderte Waldstrassen;</p> <p>2. Rodungen und Aufforstungen;</p> <p>3. Waldgrenzen.</p> <p>g. die GIS-Fachstelle über:</p> <p>1. die Eidgenössischen Gebäudeidentifikatoren (EGID) unter der Abgabe einer Kopie des Situationsplanes mit eingezeichnetem projektierten Gebäude nach erteilter Baubewilligung;</p> <p>2. den Erledigungsstatus des durch das Bauinspektorat archivierte Baugesuchs;</p> <p>3. die von der Eidgenössischen Vermessungsdirektion festgelegten Änderungen an den Postleitzahlgebieten;</p>		<p>keine Änderung</p> <p>keine Änderung</p>

Geltendes Recht	Entwurf zur Landratsvorlage	Kommentierungen
<p>4. die vom ARP zugestellten kommunalen Bau- und Strassenlinienpläne.</p>	<p>4. die <del>vom ARP zugestellten kommunalen Bau-</del><u>Eidgenössischen Gebäudeidentifikatoren (EGID) nach Ergänzung oder Änderung im kantonalen Gebäude- und Strassenlinienpläne</u><del>Wohnungsregister.</del></p>	<p>Die Information der Bau- und Strassenlinienpläne entfällt, da der Nachführungsgeometer seit der Einführung des ÖREB-Katasters nicht mehr für die Nachführung der kommunalen Bau- und Strassenlinien zuständig ist. Neu: Meldung über die im kGWR geführten Eidgenössischen Gebäudeidentifikatoren, da Änderungen ausserhalb des Baubewilligungsverfahrens bisher nicht geregelt sind.</p>
<p><b>§ 29</b> Nachführungsfristen</p> <p><sup>1</sup> Die Nachführungsgeometerin oder der Nachführungsgeometer führt die Daten wie folgt nach:</p> <p>a. projektierte Gebäude innert 30 Tagen nach Erteilung der Baubewilligung;</p> <p>b. bewilligungspflichtige bauliche Veränderungen innerhalb von 6 Monaten seit der ersten Meldung der GIS-Fachstelle oder der Gebäudeversicherung;</p> <p>c. die Änderung von Gebäudeadressen innert 30 Tagen seit der Meldung durch die Gemeinde oder durch die GIS-Fachstelle;</p> <p>d. von Bahnunternehmungen durchgeführte Nachführungen innert 30 Tagen nach Erhalt der Daten;</p> <p>e. die übrigen Daten innerhalb von 6 Monaten seit der Meldung;</p> <p>f. die Löschung von nicht gebauten projektierten Gebäuden innert 30 Tagen seit der Archivierung des Baugesuchs durch das Bauinspektorat.</p>	<p>a. projektierte Gebäude einschliesslich <u>EGID</u> innert 30 Tagen nach Erteilung der Baubewilligung;</p> <p>c. die Änderung von Gebäudeadressen <u>oder EGID</u> innert 30 Tagen seit der Meldung durch die Gemeinde oder durch die GIS-Fachstelle;</p>	<p>Aufgrund Wegfall in § 14 Abs. 1 GeoNAV.</p> <p>keine Änderung</p> <p>Aufgrund Wegfall in § 14 Abs. 2 GeoNAV.</p> <p>keine Änderung</p> <p>keine Änderung</p> <p>keine Änderung</p>

Geltendes Recht	Entwurf zur Landratsvorlage	Kommentierungen
<p><sup>2</sup> Die Bahnunternehmung führt ihre Informationsebenen bis 5 Monate nach Vollzug der baulichen Massnahme nach und gibt die Daten der Nachführungsgeometerin oder dem Nachführungsgeometer im INTERLIS-Format weiter.</p>		keine Änderung
	<p><b>3.</b> Der Erlass SGS <a href="#">211.58</a> (Kantonale Verordnung über Geoinformation (KGeolV) vom 17. Juni 2008) (Stand 1. Januar 2018) wird wie folgt geändert:</p>	
		Fremdänderungen
<p><b>§ 7</b> GIS-Fachstelle</p> <p><sup>1</sup> Die GIS-Fachstelle</p> <p>a. plant und koordiniert den Auf- und Ausbau des kantonalen GIS;</p> <p>b. verwaltet die Geobasisdaten und Geoinformationen in der kantonalen Geodatenbank;</p> <p>c. sorgt für den Betrieb, die Pflege und die Weiterentwicklung der kantonalen Geodatenbank, der kantonalen Gebäudedatenbank, des kantonalen Geoportals, der Geodienste und Geoapplikationen;</p> <p>d. stellt die technische Infrastruktur im Bereich GIS bereit;</p> <p>e. beschafft die notwendigen Georeferenzdaten des Bundes, des Kantons und der Nachbarkantone;</p> <p>f. vertreibt Geobasisdaten und daraus abgeleitete Produkte an staatliche und private Stellen;</p>	<p>c. sorgt für den Betrieb, die Pflege und die Weiterentwicklung der kantonalen Geodatenbank, <del>der kantonalen Gebäudedatenbank</del>, des kantonalen Geoportals, der Geodienste und Geoapplikationen;</p>	<p>keine Änderung</p> <p>keine Änderung</p> <p>"der kantonalen Gebäudedatenbank," entfernt, da neu in § 17c ARG (SGS 111) geregelt.</p> <p>keine Änderung</p> <p>keine Änderung</p>

Geltendes Recht	Entwurf zur Landratsvorlage	Kommentierungen
<p>g. berät und unterstützt die Direktionen und Dienststellen bei der Erarbeitung von Geodatenmodellen, bei Projekten, Beschaffungen und Schulungen im Geoinformationsbereich;</p> <p>h. informiert regelmässig und angemessen die Nutzerinnen und Nutzer des GIS über Neuigkeiten und schafft die Voraussetzungen für deren Erfahrungsaustausch innerhalb der Verwaltung;</p> <p>i. pflegt Kontakte zu Dritten, insbesondere zum Bund, Kantonen, Gemeinden, Fach- und Benutzergruppen sowie Herstellerfirmen von Software.</p>		
<p><b>§ 24</b> Geodienste</p> <p><sup>1</sup> Die GIS-Fachstelle betreibt im öffentlichen Daten-netz folgende Geodienste:</p> <p>a. Darstellungsdienst für die Abfrage und Anzeige von Geobasisdaten;</p> <p>b. Suchdienst für die Recherche nach Geobasisdaten auf der Grundlage von Geometadaten;</p> <p>c. «Download-Dienst» für den Bezug von Geobasisdaten im Abrufverfahren;</p> <p>d. Geodienst für die Darstellung von Geobasisdaten als Bilddaten in anderen Informatiksystemen (Web Map Service).</p> <p><sup>2</sup> Für die Nachführung der Gebäudedatenbank durch die Gemeinden oder beauftragte Dritte bietet die GIS-Fachstelle besondere Geodienste an.</p>	<p><sup>2</sup> Für die Nachführung <del>der Gebäudedatenbank</del> <u>des kantonalen Gebäude- und Wohnungsregisters («kGWR»)</u> durch die Gemeinden oder beauftragte Dritte bietet die GIS-Fachstelle besondere Geodienste an.</p>	<p>keine Änderung</p> <p>"des kantonalen GWR" statt "der Gebäudedatenbank", identische Bezeichnung wie in der VkgWR.</p>

Geltendes Recht	Entwurf zur Landratsvorlage	Kommentierungen
<p><sup>3</sup> Weitere Geodienste können vom Kanton nach Bedarf angeboten werden.</p>		
<p><b>§ 32</b> Kostenträger der Basisinfrastruktur</p> <p><sup>1</sup> Das Amt für Geoinformation trägt vollumfänglich die Kosten der Basisinfrastruktur des kantonalen GIS.</p> <p><sup>2</sup> Zur Basisinfrastruktur zählen die kantonale Geodatenbank, die Gebäudedatenbank, das kantonale Geoportal, die grundlegenden Geodienste und Geoapplikationen einschliesslich ihrer technischen Infrastruktur.</p> <p><sup>3</sup> Das Amt für Geoinformation trägt die Lizenzgebühren für die Nutzung von Georeferenzdaten von Dritten, die von verwaltungsweitem Interesse sind.</p>	<p><sup>2</sup> Zur Basisinfrastruktur zählen die kantonale Geodatenbank, <del>die Gebäudedatenbank</del>, das kantonale Geoportal, die grundlegenden Geodienste und Geoapplikationen einschliesslich ihrer technischen Infrastruktur.</p>	<p>keine Änderung</p> <p>"die Gebäudedatenbank," entfernt, da neu in § 17c ARG (SGS 111) geregelt.</p>
<p><b>Anhänge</b></p>		
<p>2 Katalog der Geobasisdaten nach kantonalem Recht</p>	<p>2 Katalog der Geobasisdaten nach kantonalem Recht (<i>geändert</i>)</p>	
	<p><b>III.</b></p>	
	<p><i>Keine Fremdaufhebungen.</i></p>	
	<p><b>IV.</b></p> <p>Diese Verordnung wird durch den Regierungsrat in Kraft gesetzt.</p> <p>Liestal, Im Namen des Regierungsrats der Präsident: Lauber die Landschreiberin: Heer Dietrich</p>	